

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992

Mobilitätsstipendien

§ 56d. (1) Mobilitätsstipendien dienen der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden.

Mobilitätsstipendien

§ 56d. (1) Mobilitätsstipendien dienen der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes, **im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** oder in der Schweiz betrieben werden.

Übergangsbestimmungen

§ 75. (1) bis (39) ...

Übergangsbestimmungen

§ 75. (1) bis (39) ...

(40) Auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gemäß Art. 23 oder Art. 127 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union einen Anspruch auf Gleichbehandlung haben, ist § 4 Abs. 1a anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 78. (1) bis (38) ...

Inkrafttreten

§ 78. (1) bis (38) ...

(39) § 56d Abs. 1 und § 75 Abs. 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XY/2020 treten mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union unter der Bedingung in Kraft, dass der Austritt auf Grund eines Austrittsabkommens gemäß Art. 50 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) erfolgt.

